Gemeinsame Schiedsstelle nach § 130b Abs. 5 SGB V

In dem Schiedsverfahren

Clinuvel Pharmaceuticals Ltd.,
vertreten durch die Geschäftsführung,
diese vertreten durch den
Managing Director Dr. Philippe Wolgen, MBA, MD,
Devonshire House, 60 Goswell Road,
London, EC1M 7AD, United Kingdom,
im Folgenden: Clinuvel

- Antragstellerin -

Zustellungsbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ehlers, Ehlers & Partner Rechtsanwaltsgesellschaft mbB, Widenmayerstraße 29, 80538 München,

gegen

GKV-Spitzenverband, vertreten durch den Vorstand, Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin, im Folgenden: GKV-Spitzenverband

- Antragsgegner -

wegen: Antrag auf Festsetzung des Vertragsinhalts für das Arzneimittel Afamelanotid (Scenesse®) nach § 130b Abs. 4 SGB V

– Verfahren 130b-SSt. 1-17 –

Gemeinsame Schiedsstelle nach § 130b Abs. 5 SGB V mit

Prof. Dr. Jürgen Wasem

- als Vorsitzenden -

Dr. Heinz Riederer, Dr. Herbert Reichelt,

- als unparteiische Mitglieder der Schiedsstelle -

sowie

Norbert Hahn, Dr. Martin Krasney, Daniela Schäfer, Prof. Dr. Dr. Alexander P.F. Ehlers
- als weitere Mitglieder der Schiedsstelle -.

Α.

Die Mitglieder der Schiedsstelle treffen zu der Vereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband und Clinuvel nach § 130b Abs. 1 S. 1 SGB V aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31.03.2017 folgenden

Schiedsspruch:

- 1. Die zwischen den Parteien konsentierten Vertragsinhalte werden entsprechend der Anlage 1 des Antrages des GKV-Spitzenverbandes vom 28.02.2017 festgesetzt.
- 2. Eine Veröffentlichung der konsentierten Vertragsinhalte erfolgt nicht.
- 3. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages wird wie folgt festgesetzt:

"Die Bezugsgröße für die von dieser Vereinbarung umfassten Arzneimittel ist 1 Implantat zur zweimonatlichen Anwendung mit maximal vier Anwendungen pro Jahr".

- 4. § 2 Abs. 4 Satz 1 des Vertrags wird wie folgt festgesetzt: "Der Erstattungsbetrag je Bezugsgröße beträgt ab dem 15.02.2017 Euro 14.100,95".
- 5. Die Tabelle zu § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

| PZN* | Betrag und Einheit der Bezugsgröße | Anzahl und Darreichungs- form des Pa- ckungsinhalts | Wirkstoffmenge pro Darreichungs- form | Anzahl Bezugs- größen | Erstattungsbetrag pro Bezugsgröße | Erstattungsbetrag |
|----------|--|--|---|-----------------------------|--------------------------------------|-------------------|
| 12371078 | 1 Implantat | 1 Implantat | 16 mg | 1 | 14.100,95€ | 14.100,95 € |
| 11336128 | 1 Implantat | 1 Implantat | 16 mg | 1 | 14.100,95€ | 14.100,95 € |

^{*} Quelle: Datenbank der Informationsstelle für Arzneispezialitäten GmbH (IFA), Stand: 15.01.2016

6. § 3 Abs. 1 wird wie folgt festgesetzt:

"Die Parteien legen für die von dieser Vereinbarung umfassten Arzneimittel folgende jährlich zu Lasten der Krankenkassen abgerechneten Mengen (in Implantaten mit je 16 mg Wirkstoffmenge pro Darreichungsform) zu Grunde:

01.01.2017 - 31.12.2017: 600 Implantate 01.01.2018 - 31.12.2018: 800 Implantate"

7. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt festgesetzt:

"Stellt der GKV-Spitzenverband anhand der Daten nach § 84 Abs. 5 SGB V fest, dass eine jährliche, zu Lasten der Krankenkassen tatsächlich abgerechnete Menge die in Abs. 1 zugrunde gelegte Menge überschreitet, kann er die Vereinbarung abweichend von § 7 auch vor dem 15.02.2019 mit einer Frist von einem Monat kündigen."

8. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt festgesetzt:

"Die Vereinbarung kann frühestens zum 15.02.2019 mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden."

9. § 7 Abs. 2 wird wie folgt festgesetzt:

"Nach Veröffentlichung eines neuen Beschlusses zur Nutzenbewertung nach § 35a Abs. 3 SGB V (auch im Fall der Zulassung eines neuen Anwendungsgebietes) oder zur Kosten-Nutzen-Bewertung nach § 35b Abs. 3 SGB V ist die Kündigung bereits vor dem 15.02.2019 und ohne Einhaltung einer Frist möglich."

10. § 7 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt festgesetzt:

"Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Bildung einer Festbetragsgruppe nach § 35 Abs. 1 und 1a SGB V kann die Vereinbarung von beiden Seiten bereits vor dem 15.02.2019 und ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden."

- 11. Die Schiedsstelle behält ihre bewährte Praxis der Veröffentlichung gemäß der Geschäftsordnung bei.
- 12. Die übrigen und weitergehenden Anträge der beiden Seiten werden abgelehnt.

В.

Gründe:

1. Verfahren

1.1 Antrag auf Festsetzung des Vertragsinhalts für das Arzneimittel Scenesse® (Wirkstoff: Afamelanotid) nach § 130b Abs. 4 SGB V

Mit Schriftsatz vom 17.01.2017, eingegangen bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle am 20.01.2017, beantragte Clinuvel die Festsetzung des Vertragsinhalts für das Arzneimittel Scenesse® (Wirkstoff: Afamelanotid) nach § 130b Abs. 4 SGB V.

In dem Antrag wurden der Sachverhalt erläutert, ein zusammenfassendes Ergebnis der Verhandlungen dargelegt und die Teile der Vereinbarung aufgeführt, über die sich die Vertragspartner nicht einigen konnten. Dem Antrag war als Anlage 1 ein Entwurf einer Vereinbarung nach § 130b Abs. 1 S. 1 SGB V beigefügt, der die bis dahin konsentierten und die dissentierenden Vertragsteile enthielt.

1.2 Sachverhalt und Ablauf des Verfahrens

Die Firma Clinuvel hat zum 15.02.2016 das vertragsgegenständliche Arzneimittel Scenesse® zum ersten Mal in dem Preis- und Produktverzeichnis der IFA GmbH veröffentlicht und damit erstmalig in Deutschland in den Verkehr gebracht. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat das Nutzenbewertungsverfahren nach § 35a SGB V eröffnet. Da es sich bei Scenesse® um ein Orphan Drug handelt, hat der G-BA das Nutzenbewertungsverfahren selber durchgeführt. Die Nutzenbewertung wurde vom G-BA am 17.05.2016 auf seiner Homepage veröffentlicht und damit das Stellungnahmeverfahren eingeleitet. Das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) wurde mit einer Bewertung zu den Kosten-Angaben und den Patientenzahlen beauftragt und hat seinen Bericht am 10.05.2016 vorgelegt. Der G-BA hat am 20.06.2016 die mündliche Anhörung gemäß 5. Kapitel § 19 Abs. 2 seiner Verfahrensordnung durchgeführt. In seiner Sitzung am 04.08.2016 hat der G-BA beschlossen, dass ein nicht quantifizierbarer Zusatznutzen vorläge. Der Beschluss wurde am 22.09.2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Firma Clinuvel und der GKV-Spitzenverband haben im Anschluss an den G-BA-Beschluss vom 02.09.2016 bis 22.12.2016 Preisverhandlungen geführt, konnten sich jedoch nicht auf den Erstattungsbetrag und weitere Regelungsgegenstände verständigen.

Mit Schriftsatz vom 17.01.2017 beantragte Clinuvel die Festsetzung des Vertragsinhalts für das Arzneimittel Scenesse® nach § 130b Abs. 4 SGB V durch die Schiedsstelle. Der Vorsitzende der Schiedsstelle hat den Beteiligten mit Verfügung vom 30.01.2017 mitgeteilt, dass das Schiedsverfahren eröffnet ist und sie aufgefordert, bis zum 15.02.2017 konkretisierende Anträge zu stellen. Der GKV-Spitzenverband hat mit Schriftsatz vom 02.02.2017 um Fristverlängerung gebeten, die beiden Seiten mit Verfügung vom 03.02.2017 bis zum 28.02.2017 gewährt wurde. Beide Seiten haben mit Schriftsätzen vom 28.02.2017 ihre konkretisierenden Anträge eingereicht und die Schiedsstellenmitglieder benannt. Der GKV-Spitzenverband hat mit Schriftsatz vom 23.03.2017 seine konkretisierenden Anträge modifiziert und zu den konkretisierenden Anträgen von Clinuvel Stellung genommen. Clinuvel hat mit Schriftsatz vom 24.03.2017 Änderungen in der Benennung der stellvertretenden Schiedsstellenmitglieder vorgenommen. Der Vorsitzende der Schiedsstelle hat dem GKV-Spitzenverband am 22.03.2017 per E-Mail eine Frage zu seinen konkretisierenden Anträgen gestellt. Der GKV-Spitzenverband hat mit Schriftsatz vom 28.03.2017 auf die ihm gestellte Frage geantwortet.

Der Vorsitzende der Schiedsstelle hat mit Verfügung vom 10.03.2017 zur mündlichen Verhandlung für den 31.03.2017 geladen. Die Schiedsstelle hat in der mündlichen Verhandlung am 31.03.2017 den Vereinbarungspartnern ausführliche Gelegenheit zur Darstellung ihrer Anträge gegeben und diese umfassend mit beiden Seiten erörtert. Alle insbesondere um die Höhe des Erstattungsbetrages und seine Komponenten kreisenden Fragen wurden intensiv besprochen. Der Vorsitzende hat sich mehrfach vergewissert, dass sowohl Clinuvel als auch der GKV-Spitzenverband alle aus ihrer Sicht relevanten Argumente einbringen konnten. Auch die übrigen Gegenstände, auf die sich die beiden Seiten nicht verständigen konnten, waren Gegenstand der Erörterungen mit beiden Seiten. Nachdem der Schiedsspruch von der Schiedsstelle festgesetzt war, hat der Vorsitzende ihn den Beteiligten erläutert.

2. Erwägungen der Schiedsstelle

- Die Schiedsstelle musste im Rahmen des Bemühens um eine sachgerechte Lösung einerseits und um einen fairen Interessenausgleich zwischen beiden Seiten andererseits – sowohl den Antrag von Clinuvel als auch den Antrag des GKV-Spitzenverbandes zurückweisen.
- 2. Die Schiedsstelle hat ihren Beschluss zur Festsetzung des Vertragsinhaltes bei Beachtung der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der pflichtgemäßen Ausübung des Schiedsgremien auch von der Rechtsprechung eingeräumten weiten Ermessensspielraumes festgesetzt. Sie hat sich dabei ausgiebig mit den von beiden Seiten vorgetragenen Argumenten und vorgelegten Materialien befasst. In der mündlichen Verhandlung haben die Mitglieder der Schiedsstelle umfassende Nachfragen gestellt, die ihnen in Ergänzung der Unterlagen und Ausführungen der Parteien einen vertieften Einblick ermöglichten. Beide Seiten haben ausführliche Gelegenheit zum Einbringen aller Argumente erhalten und insoweit umfassend Gelegenheit zum rechtlichen Gehör bekommen. Auch in der Schiedsstelle selber haben die von beiden Seiten benannten Vertreter umfassend Gelegenheit gehabt, in die Entscheidungsfindung der Schiedsstelle die Aspekte der jeweiligen Seite umfassend einzubringen. In der Beschlussfassung hat die Schiedsstelle den gesetzlichen Auftrag berücksichtigt, keine schematische Lösung festzusetzen, sondern eine freie Würdigung des Einzelfalles unter Beachtung der Besonderheit des Therapiegebietes vorzunehmen. Im konkreten Einzelfall hat die Schiedsstelle die Würdigung der spezifischen Aspekte des Einzelfalles in Bezug auf den Erstattungsbetrag mittels einer für diesen Fall als sachgerecht erscheinenden Rechenformel und nicht – wie dies auch zulässig möglich und in anderen Fällen ggfls. sachgerecht gewesen wäre - in einer qualitativen Gesamtabwägung umgesetzt.
- 3. Streitig war zwischen den Parteien insbesondere die Höhe des Erstattungsbetrages. Bei Arzneimitteln mit Zusatznutzen wird der Erstattungsbetrag durch einen Zuschlag auf die Jahrestherapiekosten der zweckmäßigen Vergleichstherapie vereinbart. Dabei finden bei der Festsetzung des Erstattungsbetrages auf der Basis von § 130b SGB V gem. § 5 Abs. 2 und § 6 der Rahmenvereinbarung die folgenden Kriterien Anwendung:
 - insbesondere der Beschluss des G-BA über die Nutzenbewertung nach § 35a Abs. 3 SGB V, mit den darin getroffenen Feststellungen gemäß § 20 Abs. 3 des 5. Kapitel der Verfahrensordnung des G-BA;

- das vom pharmazeutischen Hersteller erstellte Dossier nach § 35a Abs. 1
 Satz 2 SGB V;
- tatsächliche Abgabepreise in anderen europäischen Ländern;
- Jahrestherapiekosten vergleichbarer Arzneimittel.
- 4. Dabei bestand vorliegend zwischen beiden Seiten Konsens, dass weder ein vergleichbares Arzneimittel noch eine zweckmäßige Vergleichstherapie vorliegt. Die Schiedsstelle hat sich dem hinsichtlich beider Sachverhalte angeschlossen. Im Schiedsverfahren zu TranslarnaTM (Wirkstoff: Ataluren), Az. 130b-SSt. 16-15, hatte die Schiedsstelle festgestellt: "Die Wertentscheidungen zur monetären Bewertung des Zusatznutzens müssen vor dem Hintergrund der europäischen Vergleichspreise getroffen werden, während vorliegend die Jahrestherapiekosten vergleichbarer Arzneimittel keine Rolle spielen können." Dies gilt im vorliegenden Verfahren entsprechend.
- 5. Bezüglich der europäischen Vergleichspreise hat Clinuvel im konkretisierenden Antrag einen Betrag von 16.842 € je abgegebenes Implantat (netto, unter Ablösefiktion) angegeben. Der Hersteller betont, dass das Arzneimittel in allen relevanten Ländern, bei denen ein Marktzutritt erfolgt sei, einheitlich zu diesem Preis abgegeben werde. Demgegenüber verweist der GKV-Spitzenverband darauf, dass das Arzneimittel über einen längeren Zeitraum in Italien zu einem Preis von 5.375 € abgegeben worden sei. Da er die angegebenen Verkaufs-Mengen in einzelnen Ländern für nicht plausibel hält, plädiert der GKV-Spitzenverband für eine Gewichtung der europäischen Preise mit den Einwohnerzahlen und kommt zu einem Preis von rd. 8.450 € je Implantat. Die Schiedsstelle hat nach sehr intensiver Erörterung mit beiden Seiten die Angaben des pharmazeutischen Herstellers für plausibel erachtet und daher den Betrag von 16.482 € je abgegebenes Implantat angesetzt. Die niedrigeren Preise in Italien stammen, wie der Hersteller überzeugend darlegen konnte, aus der Zeit vor der Zulassung, als das Arzneimittel im Rahmen eines Compassioned Use Programmes abgegeben wurde.
- 6. Der GKV-Spitzenverband hat in seinem konkretisierenden Antrag den Zusatznutzen mit 1.000 € Jahrestherapiekosten, bei 4 Implantaten also mit 250 € je Implantat bewertet. Der GKV-Spitzenverband begründet dies damit, dass der Zusatznutzen vom G-BA als nicht quantifizierbar eingestuft worden sei und lediglich in einem einzigen patientenrelevanten Endpunkt ein Vorteil gegenüber Placebo gezeigt worden sei. Clinuvel hat den Zusatznutzen demgegenüber mit 16.842 € je Implantat bewertet. Clinuvel verweist darauf, dass diese Bewertung der Schwere der Erkrankung und den Besonderheiten des Therapiegebietes entspreche. Auch sei im primären Endpunkt der Zulassungsstudie statistische Signifikanz gezeigt worden. In der

Schiedsstellenverhandlung modifizierten beide Seiten die ursprüngliche Monetarisierung des Zusatznutzens.

- 7. Der GKV-Spitzenverband hat den Erstattungsbetrag dadurch gebildet, dass er die Summe aus dem mit 65 Prozent multiplizierten Betrag für den monetarisierten Zusatznutzen und dem mit 35 Prozent multiplizierten Betrag für das europäische Preisniveau gebildet hat. Die Gewichte tragen nach Auffassung des GKV-Spitzenverbandes der Vorrangstellung des Zusatznutzen-Kriteriums Rechnung. Daraus ergibt sich der vom GKV-Spitzenverband beantragte Packungspreis unter Ablösefiktion von 3.120,32 €. Da beim pharmazeutischen Hersteller die Zusatznutzenbewertung mit den europäischen Vergleichspreisen übereinstimmt, ergibt sich der beantragte Packungspreis in Höhe von 16.842 € unter Ablösefiktion.
- 8. Die Schiedsstelle hat den Zusatznutzen je Implantat mit 12.625 € bewertet. Die Schiedsstelle berücksichtigt bei ihrer Festsetzung der Monetarisierung des Zusatznutzens, dass dieser vom G-BA als nicht quantifizierbar eingestuft wurde. Sie geht davon aus, dass die erzielte Verbesserung in der Morbidität für die Patienten deutliche Relevanz hat. Dies hat sich insbesondere auch im intensiven Dialog der Schiedsstelle mit den Patientenvertretern gezeigt. Entgegen dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, das in dem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu Albiglutid (L 9 KR 437/16 KL ER), die Auffassung vertreten hat, die konkrete Höhe der monetären Bewertung des Zusatznutzens sei gerichtlicher Überprüfung zugänglich, teilt die Schiedsstelle diese Position dezidiert nicht. Die monetäre Bewertung des Zusatznutzens gehört zum Kernbereich der Einschätzungsprärogative der Schiedsstelle. Das Gericht ist zumindest nicht berechtigt, seine eigene Wertentscheidung an die Stelle der Bewertung durch die Schiedsstelle zu setzen. Auch Vorgaben des Gerichts über Relationen von Zusatznutzenbewertungen in verschiedenen Kategorien und von Aufschlagshöhen auf eine zweckmäßige Vergleichstherapie erachtet die Schiedsstelle nicht für rechtmäßig; die gesetzliche Verpflichtung der Schiedsstelle, die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen, verbietet im Gegenteil eine solche Normierung von Relationen geradezu.
- 9. Die Schiedsstelle hat sich im vorliegenden Verfahren entschlossen, ohne präjudizierende Wirkung und aufgrund der Umstände des Einzelfalles im Indikationsgebiet den Erstattungsbetrag durch Bildung einer Gewichtung aus Monetarisierung des Zusatznutzens und europäischem Vergleichspreis zu bilden. Sie weist ausdrücklich darauf hin, dass dies nur eine mögliche Herangehensweise ist und erachtet andere Herangehensweisen, wie sie sie etwa im Schiedsverfahren für Zydelig® (Wirkstoff: Idelalisib), Az. 130b-SSt. 14-15, umgesetzt hat, wo sie in einem zweistufigen Verfahren zunächst den Erstattungsbetrag gebildet und dann in einer Angemessenheits-

kontrolle (Plausibilisierung) einen Abgleich mit dem europäischen Preisniveau durchgeführt hat, für gleichermaßen möglich und in anderen Fallkonstellationen möglicherweise als sachgerechter. Die Schiedsstelle hat den Zusatznutzen mit 65 Prozent gewichtet, die europäischen Vergleichspreise mit 35 Prozent. Die Gewichte tragen der Vorrangstellung des Zusatznutzen-Kriteriums Rechnung. Auch diese Bewertung der Gewichte ist eine normative Beurteilung der Schiedsstelle, die nach ihrer Auffassung sozialgerichtlicher Überprüfung nicht zugänglich ist, solange die vorrangige Berücksichtigung des Zusatznutzen-Kriteriums gewährleistet wird. Unterschiedliche Gewichte in verschiedenen Schiedsverfahren sind nicht etwa Willkür, sondern tragen der ausdrücklich vom Gesetzgeber gewollten Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles Rechnung.

- 10. Unter den getroffenen Wertentscheidungen ergibt sich ein Erstattungsbetrag (unter Ablösefiktion) von 14.100,95 Euro je Implantat. Dieser Betrag liegt deutlich unterhalb des europäischen Vergleichsniveaus wie es vom Hersteller ermittelt wurde und ebenfalls deutlich unterhalb des von ihm geforderten Erstattungsbetrags. Jedoch liegt der Erstattungsbetrag zugleicht auch deutlich oberhalb des europäischen Preisniveaus, wie es vom GKV-Spitzenverband ermittelt wurde, und deutlich oberhalb des vom GKV-Spitzenverbandes beantragten Erstattungsbetrages. Die Schiedsstelle geht davon aus, dass ihre Festsetzung nicht nur sachgerecht ist, sondern zugleich auch einen fairen Interessenausgleich (der als solches zwar vom Gesetzgeber in den Begleitmaterialien angesprochen, allerdings kein explizit in die Preisbildung einzubeziehendes Kriterium ist) darstellt: Einerseits bewirkt das festgesetzte Reimbursement eine angemessene Würdigung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit des pharmazeutischen Herstellers für ein zu Zusatznutzen geführt habendes Arzneimittel (ohne dass die Kosten der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit ein eigenständiges Kriterium bei der Festsetzung des Erstattungsbetrages wären), andererseits ist den berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft nach bezahlbaren Arzneimittelpreisen Rechnung getragen.
- 11. Im vorliegenden Verfahren bestand Konsens zwischen beiden Seiten, dass durch den vereinbarten Erstattungsbetrag die gesetzlichen Herstellerrabatte abgelöst werden sollten. Daher ist der ermittelte Erstattungsbetrag entsprechend in die Tabelle in § 2 Abs. 6 einzutragen.
- 12. Strittig war die Laufzeit des Vertrages. Clinuvel hatte eine Laufzeit mindestens bis zum 01.01.2021 beantragt, unter anderem da der G-BA den Nutzenbewertungsbeschluss entsprechend befristet hatte. Der GKV-Spitzenverband hatte eine Laufzeit mindestens bis 15.02.2018 beantragt, was der gesetzlichen Mindestlaufzeit

- entspricht. Die Schiedsstelle hat auch im Rahmen eines Interessenausgleichs eine zweijährige Laufzeit festgesetzt.
- Strittig waren in den konkretisierenden Anträgen die in der Vereinbarung festzulegenden Mengen des Arzneimittels. Hatte Clinuvel während der Preisverhandlungen ausweislich der Protokolle eine Implantatzahl für 2017 im einer Spannbreite von 200 bis 800 vorgeschlagen, die der GKV-Spitzenverband in seinem konkretisierenden Antrag übernommen hat, hat Clinuvel im konkretisierenden Antrag für 2017 eine Spannweite von 800 bis 2000 Implantaten und höhere Zahlen für die Folgejahre festgelegt. Die Schiedsstelle hat auch hier im Rahmen eines Interessenausgleichs eine vermittelnde Position eingenommen.
- 14. Der GKV-Spitzenverband hat beantragt, die konkretisierenden Anträge nicht zu veröffentlichen. Die Schiedsstelle hat entschieden, dass sie im Rahmen der Darlegung ihrer Erwägungen die bewährte Praxis der Benennung der beantragten Regelungsgegenstände und der jeweiligen Begründung der beiden Seiten gemäß der Geschäftsordnung beibehält.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Schiedsspruch kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 – 6, 14482 Potsdam,

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Berlin und Troisdorf, den 03.04.2017

Der Vorsitzende der Gemeinsamen Schiedsstelle nach § 130b Abs. 5 SGB V

Prof. Dr. Jürgen Wasem